



DIE GRÜNEN

10
AB

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Ingrid Puller und FreundInnen (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 22.11.2007
zu Post 3 der heutigen Tagesordnung
**betreffend Ausschließungsgründe – Wegfall der Ausnahme bei
Jugendstrftaten**

B E G R Ü N D U N G

Bei den Ausschließungsgründen für eine Anstellung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis waren bisher Verurteilungen aufgrund von Jugendstrftaten ausgenommen. Damit sollte dem spezifischen Resozialisierungsgedanken bei verurteilten jugendlichen StraftäterInnen Rechnung getragen werden.

Beim vorliegenden Gesetzesentwurf wurde diese Ausnahmeregelung für jugendliche Verurteilte allerdings ohne Begründung ersatzlos gestrichen. Diese Verschärfung widerspricht dem Grundgedanken bei jungen Menschen, die auf die schiefe Bahn gekommen sind, besonders auf die Wiedereingliederungsmöglichkeiten in die Gesellschaft zu achten.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher gemäß §30d Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 1 der Geschäftordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (24. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (27. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Besoldungsordnung 1994 (30. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (16. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgegesetz 1995 (9. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgegesetz 1995), das Wiener MitarbeiterInnenversorgungsgegesetz (2. Novelle zum Wiener MitarbeiterInnenversorgungsgegesetz) und das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen geändert werden, wird wie folgt geändert:

1. Artikel I, Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Ausgeschlossen von der Anstellung sind:

1. Personen, die eine gerichtliche Verurteilung aufweisen (**ausgenommen aufgrund von Jugendstrafaten**), die bei einem Beamten die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Entlassung bewirkt, solange die Verurteilung nicht getilgt ist;
2. Personen, die auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung, mit der der Verlust eines öffentlichen Amtes oder Dienstes verbunden ist, aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind, solange die Verurteilung nicht getilgt ist;
3. Personen, die auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entlassen worden sind, sofern nicht berücksichtigungswürdige Gründe für die Anstellung sprechen.“

Wien, am 22.11.2007

A. Krammer
Hans Pöhl
Autoren

